

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 4. Februar 1999 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ausführung der Artikel 38 und 39 des Dekretes [vom 31. August 1998] über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen" abzugeben, hat am 15. März 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Absatz 1

Die Dekretsgrundlage befindet sich in den Artikeln 38, § 1, und 39, § 5, des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen. Dies muß in Absatz 1 präzisiert werden.

Absatz 2

Der Tag, an dem das Gutachten des Finanzinspektors abgegeben worden ist, d.h. der 1. Februar 1999, muß angegeben werden.

Absatz 6

Wenn ein Minister über verschiedene Zuständigkeiten verfügt, ist es üblich, nur diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Dieser Absatz muß dementsprechend verbessert werden.

.../...

Verfügender Teil

Allgemeine Bemerkung

Der Verfasser des vorliegenden Entwurfs muß dafür sorgen, daß die Titel korrekt sind und den Inhalt der jeweiligen Artikel vollkommen zusammenfassen.

Artikel 1

Um mit Artikel 38, § 1, des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, der die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft mit der "Schaffung" einer Einspruchskammer beauftragt, vereinbar zu sein, müßte Artikel 1 des Entwurfs wie folgt abgefaßt werden :

"Artikel 1. Die in Artikel 38, § 1, des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen genannte Einspruchskammer wird beim ... (weiter wie im Entwurf) geschaffen und eingesetzt.".

Artikel 5

Dem Beauftragten des Ministers zufolge bezieht sich Artikel 5, Absatz 2, zweiter Satz, des Entwurfs auf

.../...

die Verfahren bezüglich des Klassenübergangs und der Vergabe von Studiennachweisen. Diese Präzisierung muß ausdrücklich im Text erwähnt werden, so daß diese Bestimmung sich von dem ersten Satz desselben Absatzes, der sich auf die Disziplinarverfahren bezieht, unterscheidet.

Außerdem sollte der dritte Satz des zweiten Absatzes von Artikel 5 zu einem getrennten Absatz werden.

Artikel 7

Dem Beauftragten des Ministers zufolge umfassen die in Artikel 7 erwähnten Unterlagen sowohl die Unterlagen, die von den Parteien der Einspruchskammer übermittelt werden, als auch die Verfahrensakten und die Entscheidung der betroffenen Kammer. Diese Präzisierung muß im Text des Artikels 7 eingefügt werden.

Artikel 9

Dem Staatsrat ist es nicht ersichtlich, aus welchem Grunde von der Regel, der zufolge Erlasse am zehnten Tag nach deren Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten, abgewichen wird.

Artikel 10

Damit Artikel 10 wirksam bleibt, falls die Zuständigkeiten innerhalb der heutigen bzw. zukünftigen Regierung geändert werden, wäre es besser, diese Bestimmung wie folgt abzufassen :

"Art. 10. Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	P. GOTHOT,	Beisitzer der Gesetz-
	J. van COMPERNOLLE,	gebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordnetem Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.